

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW zur Berichtspflicht der Landesregierung zu den Auswirkungen des 5. AG-KJHG

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Auswirkungen des Gesetzes, die sich in den letzten drei Jahren ergeben haben, Stellung nehmen zu können. Mit dem 5. AG-KJHG waren drei zentrale Ziele verbunden:

- Einführung eines am Kindeswohl orientierten und den Einzelfall berücksichtigenden Verteilungsverfahrens
- Entlastung der Jugendämter an den Haupteinreisepunkten
- Nutzung der Integrationskapazitäten des ganzen Landes

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt ausdrücklich, dass das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Fünften Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG) eine Verteilung der Kinder und Jugendlichen mit vorrangigem Blick auf das Kindeswohl vorgesehen hat und dies aus unserer Sicht auch so umgesetzt wird.

Die Arbeit der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle NRW) ist vor diesem Hintergrund – bei allen Härten, die im Einzelfall entstanden sind – als vorbildlich zu bezeichnen. Das Verfahren hat sich – entgegen den Befürchtungen der Freien Wohlfahrtspflege – auch in den vergangenen drei Jahren seit dem letzten Bericht bezogen auf die beiden erstgenannten Ziele weiterhin bewährt.

Der konsensorientierte Fachdialog – insbesondere der regelmäßige Austausch der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW und kommunalen Vertretungen im Rahmen des Fachgesprächs „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in NRW“ – leistet weiterhin einen erheblichen Beitrag für die Akzeptanz und Umsetzung der Regelungen.

Bedingt durch die stark rückläufigen Zahlen der in NRW gemeldeten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und auch durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie stehen die Bedürfnisse und Lebenslagen der betroffenen jungen Menschen nicht mehr im Fokus der gesellschaftlichen Betrachtung.

Wir möchten deshalb in unserer Stellungnahme auf einige Punkte hinweisen, auf die wir z. T. bei unserer Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung 2017 ausgeführt haben, die aus unserer Sicht aber weiterhin von Bedeutung sind:

Vormundschaften:

Während der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a Abs. 3 SGB VIII) ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen, die zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind, vorzunehmen. Um eine Interessenkollision zu vermeiden, sollte die rechtliche Vertretung durch das Jugendamt organisatorisch und personell von der weiteren jugendhilferechtlichen Zuständigkeit abgekoppelt werden. Insbesondere die Zuständigkeit ein und desselben Beschäftigten für die rechtliche Vertretung und die Durchführung der sonstigen Maßnahmen nach dem SGB VIII sollte vermieden werden.

Nach der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) hat das Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormunds beim Familiengericht zu veranlassen. Lange Verfahrenswege zur Einrichtung von Vormundschaften, zu hohe Fallzahlen gemessen an der Komplexität der Fälle, unzureichende Förderelemente zur Einrichtung von vorrangig zu bestimmenden Privat- und Vereinsvormundschaften und ein mangelndes Wissen zum speziellen Hilfebedarf von UMF gefährden ihre Rechte. Notwendig ist der Aufbau und die (finanzielle) Förderung einer qualifizierten Vormundschaftsstruktur, die die Rangfolge von Privat-, Vereins- und Amtsvormundschaft befolgt sowie die Sicherstellung von zeitnahen Bestellungen der Vormünder durch die Familiengerichte. Die Empfehlung der beiden Landesjugendämter zur Führung von max. 30 Vormundschaften bei

Vereinsvormundschaften und Anwendung analog auch bei Amtsvormundschaften sollte umgesetzt werden.

Rechtsvertretung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen / Ergänzungspflegschaft:

Die Vormundschaft führenden Personen sind oft nicht in der Lage allein die Vertretung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Belange der UMF wahrzunehmen. Insbesondere können sie ohne rechtliche Beratung nur schwer abwägen, ob eine Asylantragstellung oder ein Antrag auf die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis, z. B. zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen geboten ist. Auch die in der Regel pädagogisch ausgebildeten Einzel- oder Amtsvormünder sind für die Beratung in diesem komplizierten Rechtsgebiet nicht ausreichend qualifiziert.

Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) und der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) berechtigt Maßnahmen zur Aufenthaltssicherung zu ergreifen und ggf. einen Asylantrag für die unbegleiteten Minderjährigen zu stellen (Notvertretungsrecht der Jugendämter). Viele Ausländerbehörden üben erheblichen Druck aus, rasch einen Asylantrag zu stellen. Eine übereilte Antragstellung kann zu schwerwiegenden aufenthaltsrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen führen.

UMF benötigen in Ergänzung ihrer Vormundschaft für die asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten daher einen unabhängigen Rechtsbeistand. Eine Umsetzung der Empfehlung aus der „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017“, dass vor einer Asylantragsstellung immer eine aufenthaltsrechtliche Beratung erfolgen sollte, muss umgesetzt werden.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn in dem anstehenden Bericht Aussagen gemacht werden zu den Bereichen **Bildung, Schule und Übergang in Ausbildung/Arbeit**. Im letzten Bericht aus dem Jahre 2017 finden sich dazu keine Angaben.

Wie ist der Bildungsstand der UMF? Wie gestaltet sich die Beschulung? Erfolgt die Beschulung im Regelunterricht oder in Förderklassen? Werden Angebote der Offenen Ganztagschule genutzt? Wie erfolgt eine Sprachförderung? Wie gelingt der Zugang zu Ausbildung und Beruf?

Unseres Erachtens sind dies wichtige Aspekte für das oben genannte dritte Ziel „Nutzung der Integrationskapazitäten des ganzen Landes... für eine kulturelle, soziale und berufliche Integration unbegleiteter Minderjähriger“.

Das Recht der unbegleiteten Minderjährigen auf Bildung und Ausbildung wird in NRW in der Praxis oft dadurch gefährdet, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen keine oder geringe Möglichkeiten haben, bedarfsgerechte Sprachförderangebote wahrnehmen zu können, welche sie auf alle Bildungsgänge und Schulformen einschließlich der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe, Berufskollegs) vorbereiten.

Ebenso erschweren nach wie vor ausländerrechtliche Vorschriften den Zugang zu Ausbildung und Arbeit. Deshalb entsteht nach Beendigung der Schulpflicht bei den betroffenen Jugendlichen oft Perspektivlosigkeit.

Hilfen für junge Volljährige

Zahlreiche Übergänge bzw. Veränderungen entstehen mit dem Erreichen der formalen Volljährigkeit für die jungen Menschen. Die Vormundschaft endet, im aufenthaltsrechtlichen Verfahren fallen Schutzvorgaben weg, die bislang vor Abschiebung schützten. Gleichzeitig tritt die Verfahrensfähigkeit im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren ein. Zusätzlich zu den ohnehin bestehenden zahlreichen Brüchen im jungen Erwachsenenalter haben junge Geflüchtete vielfach mit weiteren Belastungen umzugehen bei gleichzeitig vergleichsweise geringeren Ressourcen und zusätzlichen Barrieren. In manchen Fällen bedeutet das Ende der Jugendhilfe zudem der Umzug in eine Gemeinschafts-, Flüchtlings- oder sogar Obdachlosenunterkunft. Aus Sicht der freien Wohlfahrtspflege besteht ein großer Handlungsbedarf für eine passgenaue Weiterentwicklung der Jugendhilfeangebote für die Zielgruppe.

Weibliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und genderspezifische Fluchterfahrungen

Laut Statistischem Bundesamt sind in 2019 weniger unbegleitete Minderjährige eingereist und diese sind insgesamt jünger und weiblicher.

Der Anteil von Mädchen nahm in diesem Zeitraum zu: Waren in 2017 nur 12 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen weiblich, so stieg dieser Anteil auf 17,3 Prozent im Jahr 2018 und 18,6 Prozent im Jahr 2018. In der Praxis wie in der Fachöffentlichkeit existieren bundesweit jedoch noch zu wenig Wissenstransfer und Kooperationen zur Situation und Bedarfen von geflüchteten Mädchen und jungen Frauen.

Wissen und Erfahrung im Umgang mit genderspezifischen Fluchterfahrungen sowie Erfahrungen im Ankunftssystem in Jugendhilfe und Fachberatungsstellen müssen daher miteinander in Kontakt gebracht werden. Bisher gibt es hierzu in Deutschland nur vereinzelt gezielte Aktivitäten und Projekte. Kooperationen zwischen Betreuungsstrukturen und Fachberatungsstellen sowie Selbstorganisationsformen sollten daher gestärkt werden und die Adressatinnenperspektive in den Fachdiskurs eingespeist werden.

Von der **Möglichkeit der interkommunalen Kooperation** gem. § 5. AG-KJHG durch Bildung einer gemeinsamen Stelle von Jugendämtern benachbarter Gemeinden oder Kreisen ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege zu wenig Gebrauch gemacht wurden. Gerade auch bei rückläufigen Zahlen könnte interkommunale Kooperation in wichtigen Punkten, wie z.B. die Durchführung des Clearingverfahren, eine Umsetzung in hoher Qualität befördern.

Köln, 19.01.2021